

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Danny Freymark (CDU)**

vom 04. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. März 2021)

zum Thema:

Rheinpfalzallee

und **Antwort** vom 22. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26927
vom 04.03.2021
über Rheinpfalzallee

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung und setzt die zwischen Bund und Ländern verabredeten Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten um. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum unterbricht der Senat die Bauarbeiten zur Errichtung einer Einrichtung für Geflüchtete an der Rheinpfalzallee in Karlshorst nicht, obwohl ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts noch aussteht?

Antwort zu 1:

Die Baugenehmigung ist erteilt und das Gericht hat im Ergebnis des Eilverfahrens im Rahmen einer Abwägung entschieden, die Baugenehmigung bis zur Entscheidung im Klageverfahren nicht außer Vollzug zu setzen.

Frage 2:

Wer trägt die Kosten des notwendigen Rückbaus, sollte das Oberverwaltungsgericht die Rechtsposition des Senates nicht bestätigen und den Bau untersagen?

Antwort zu 2:

Der Bauherr in Abstimmung mit dem Gesellschafter, dem Land Berlin.

Frage 3:

Welche Erkenntnisse gewinnt der Senat aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes in dieser Sache, welches die Rechtswidrigkeit des Baubegehrens begründet?

Antwort zu 3:

Das Verwaltungsgericht hatte im Eilverfahren nicht über die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung zu entscheiden, sondern darüber, ob durch die Baugenehmigung Nachbarrechte verletzt sein könnten, die einen Baustopp erforderlich machen. Der Baustopp wurde abgelehnt, weil die Nachbarn – nach überschlägiger Prüfung - nicht in ihren Rechten verletzt sind. In den nicht entscheidungserheblichen Erläuterungen hat das Gericht seine Auffassung geäußert, dass das Maß der baulichen Nutzung überschritten sei. Da die Nachbarn Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt haben, wird nun dessen Entscheidung über den Baustopp abgewartet.

Frage 4:

Wann stoppt der Senat den Bau der nach Kapazitätsauskünften des Senats offenkundig überflüssigen Flüchtlingseinrichtung an der Rheinpfalzallee und überlässt dem Bezirk das Grundstück für die Errichtung dringend benötigter sozialer Infrastruktur (Kita, Schule, Jugend)?

Antwort zu 4:

Die HOWOGE hat den Auftrag, am Standort Rheinpfalzallee eine Modulare Unterkunft für Geflüchtete zu errichten. Bereits im Oktober 2019 haben sich der Bezirk Lichtenberg, das Land Berlin und die HOWOGE darauf verständigt, dass auf dem Grundstück sowohl ein MUF als auch eine Schule entstehen soll. Im Rahmen des Runden Tisches Rheinpfalzallee im Sommer 2020 hat das katholischen Erzbistums zugesagt, auf einem in unmittelbarer Nähe liegenden Grundstück an der Arberstraße eine Kindertagesstätte sowie eine Jugendfreizeiteinrichtung zu errichten.

Gemäß der von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales erstellten Modellrechnung zur Prognose des Unterbringungsbedarfs von wohnungslosen Personen mit und ohne Fluchthintergrund besteht in den kommenden Jahren folgender Unterbringungsbedarf (Stand 15.02.2021):

31.12.2021: 33.966

31.12.2022: 32.327

31.12.2023: 32.774

Dem steht folgendes Platzangebot in vertragsgebundenen Unterkünften des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) gegenüber (Stand 19.11.2020):

31.12.2021: 24.194

31.12.2022: 24.856

31.12.2023: 25.975

Es wird deutlich, dass jeweils ein Defizit an Plätzen besteht. Überkapazitäten sind nicht vorhanden. Die Schaffung weiterer qualitätsgesicherter Unterbringungsmöglichkeiten in MUF, wie vom Senat am 23.02.2016 (MUF 1.0) und am 27.03.2018 (MUF 2.0) beschlossen, ist deshalb unverändert erforderlich.

Berlin, den 22.3.21

In Vertretung

Christoph

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen